

3823

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Das Konzept der Anlagenbuchhaltung im Land Berlin

Rote Nummern: 3123

Vorgang: 93. Sitzung des Hauptausschusses vom 17. August 2005

Ansätze: entfällt

Gesamtkosten: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird aufgefordert, dem Hauptausschuss die gegenwärtige Anlagenbuchhaltung im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen.“

Hierzu wird berichtet:

Mit der Einführung einer Anlagenbuchhaltung und der damit verbundenen Erfassung und Bewertung aller Investitionsgüter des Landes Berlin wird eine vollständige Dokumentation des Ressourcenverbrauchs unabhängig vom Zeitpunkt der Investitionsausgabe erreicht.

Gemäß der Konzeption der Kostenrechnung wird die Anlagenbuchhaltung für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten der Berliner Verwaltung genutzt, d. h. hier werden:

- Abschreibungen auf Anlagegegenstände des Landes Berlin errechnet, welche die Ausgaben für eine Investition auf die Perioden ihrer Nutzung verteilen. Da das Land Berlin weder dem Handels- noch dem Steuerrecht unterliegt, sind lediglich kalkulatorische Abschreibungen von Interesse.
- kalkulatorische Zinsen berechnet, welche das kostenmäßige Äquivalent für die Kapitalbindung darstellen.

Die in der Anlagenbuchhaltung ermittelten kalkulatorischen Werte für Abschreibungen und Zinsen werden in der Kostenrechnung Kostenstellen und Kostenträgern (im Wesentlichen aber so genannten Gemeinkostenträgern) zugeordnet. Die Kosten eines Produktes beinhalten somit den vollständigen Ressourcenverbrauch losgelöst von der jeweiligen Investitionsausgabe bzw. den tatsächlichen Zinszahlungen des Landes Berlin. Auch in einem auf Produktkosten basierenden Budgetierungsverfahren sind diese Kosten nicht Bestandteil der jährlichen Finanzmittelzuweisung und sind daher als kalkulatorische und damit budgetunwirksame Kosten definiert.

Eine weitere Kategorie von kalkulatorischen Kosten stellen die Pensionszuschläge für aktive Beamte dar. Diese werden im Rahmen der Personalkostenermittlung berechnet und sind nicht Gegenstand der Anlagenbuchhaltung.

Gliederung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen lässt sich gemäß § 266 Abs. 2 HGB in drei Gruppen untergliedern:

1. Gegenstände des materiellen Anlagevermögens,

- die entweder genutzt werden, ohne dass eine laufende Wertminderung eintritt, wie z.B. Grundstücke oder
- die durch Nutzung einer ständigen oder plötzlichen Wertminderung unterliegen, wie z.B. Gebäude, Geräte, Fahrzeuge.

Die dem materiellen Anlagevermögen zuzurechnenden Gegenstände werden in Mobilien und Immobilien unterschieden. Unter **Mobilien** werden alle beweglichen Anlagegegenstände verstanden. Zu den **Immobilien** zählen Grundstücke und Gebäude, d. h. die nicht beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens.

Grundsätzlich sind alle Grundstücke und Gebäude des Landes Berlin in die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen, außer so genannte Gemeinbedarfsflächen¹, wie z. B. öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen, welche ausdrücklich nicht in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen sind.

¹ Gemeinbedarfsflächen sind Flächen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich und für sie nutzbar sind.

Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens

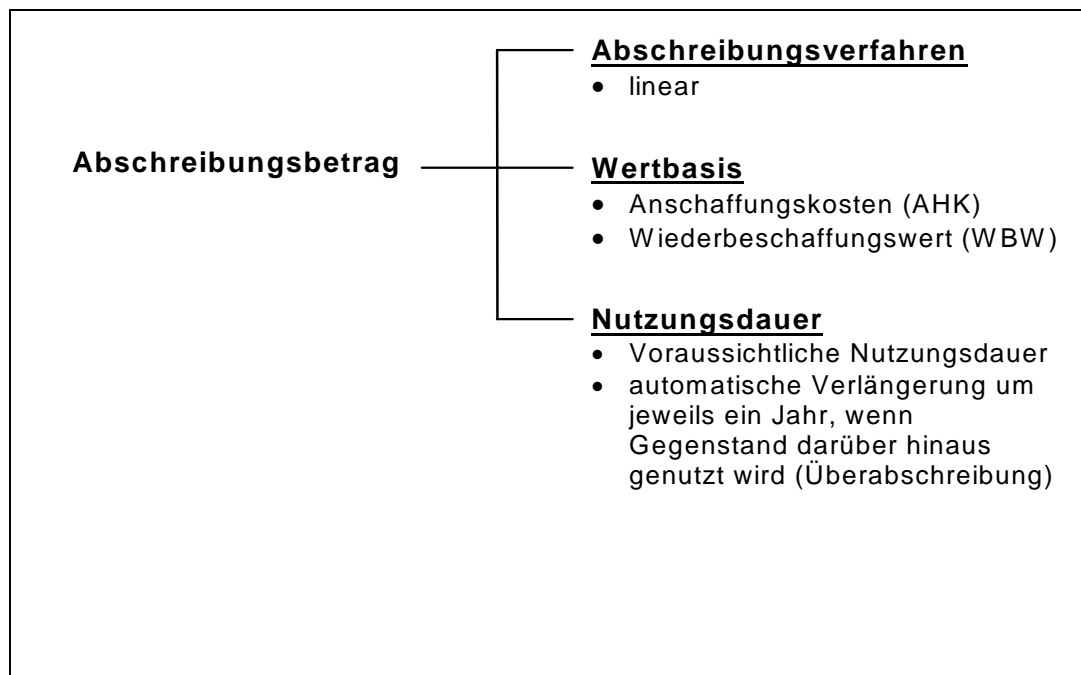
- Diese sind zum einen vermögenswerte Vorteile, d. h. unkörperliche, stofflich nicht greifbare Werte der Verwaltung, denen ein selbständiger Wert beigelegt werden kann. Hierzu gehören z. B. gegen Entgelt erworbene Rechte von Dritten, die von der Verwaltung für längere Zeit genutzt werden können, wie Patente, Warenzeichen, Urheber-/ Verlagsrechte, Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte sowie Lizenzen an solchen Rechten.
- Zum immateriellen Anlagevermögen gehören jedoch auch 'körperliche' Güter, bei denen der geistige Inhalt im Vordergrund steht, z. B. Computerprogramme (Software).

3. Das **Finanzanlagevermögen** setzt sich aus Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen, wie z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie langfristigen Darlehen zusammen.

Ermittlung von Abschreibungen und Zinsen des Anlagevermögens

Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungsbeträge eines Anlagegegenstandes müssen jeweils das Abschreibungsverfahren, die Wertbasis und die Nutzungsdauer festgelegt werden. Dieses Abschreibungsverfahren findet auf alle Mobilien und Gebäude Anwendung. Grundstücke werden nicht abgeschrieben. Die besonderen Abschreibungsverfahren für das Finanzvermögen spielen gegenwärtig noch eine untergeordnete Rolle und werden deshalb hier nicht erläutert.



Die Abschreibung beginnt mit dem Monat des Zugangs. Der Abschreibungsbetrag errechnet sich periodengenau je Monat (pro rata temporis). Die Abschreibung endet erst, wenn der Anlagegegenstand tatsächlich nicht mehr genutzt und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht wird. Die festgelegte Abschreibungsdauer eines Computers beträgt zur Zeit 60 Monate und verlängert sich bei längerer Nutzung automatisch jeweils um ein Jahr bis zur Ausbuchung als Vollabgang. Die Nutzungsdauern werden in einem berlineinheitlichen Nutzungsdauernkatalog festgelegt und orientieren sich bei Eignung auch an den Abschreibungsfristen der steuerlichen Tabellen für die Berechnung der „Abschreibungen für Abnutzung“ (AfA).

Das Abschreibungsverfahren zwischen Mobilien und Immobilien unterscheidet sich in der Wertbasis:

Mobilien	Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) In der Regel der Kaufpreis laut Rechnung
Gebäude	Wiederbeschaffungswert (WBW) Der WBW als Zeitwert ist das Produkt aus Bauwert 1913 und aktuellem Baupreisindex ²

Kalkulatorische Zinsen

Jede betriebliche Leistungserstellung erfordert den Einsatz von Kapital. Dieses Kapital ist für die Dauer des Leistungsprozesses in Form von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern gebunden. Wie alle an der Leistungserstellung beteiligten Faktoren ist auch das Kapital ein knappes Gut und hat daher im betrieblichen Einsatz einen Preis bzw. Wert. Dieser Wert wird durch den Ansatz von Zinsen ausgedrückt. In der internen Unternehmensrechnung werden hierzu üblicherweise kalkulatorische Zinsen berechnet, die das kostenmäßige Äquivalent für die Kapitalbindung im Unternehmen darstellen. Diesem Ansatz folgend werden auch im Land Berlin kalkulatorische Zinsen berechnet, um die Kosten widerzuspiegeln, die durch die Bindung von Kapital anfallen. Wird z. B. ein Gebäude für Fachzwecke für 1 Million Euro neu gebaut, so hätte dieses Kapital auch alternativ eingesetzt werden können, z. B. zum Senken der Schulden des Landes Berlin oder in Form einer Kapitalanlage. Die so dem Land Berlin entgangenen alternativen Zinseinnahmen werden in der Kostenrechnung als kalkulatorische Zinsen gebucht.

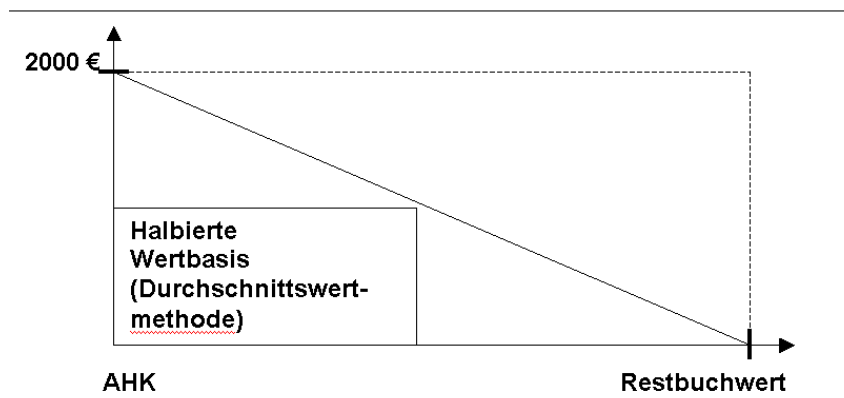
² Der Baupreisindex wird durch die statistischen Landesämter ermittelt und betrug für 2005 2978,73

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen beruht auf den Komponenten

- Wertbasis des Anlagevermögens und
- kalkulatorischer Zinssatz.

	Mobilien	Gebäude	Grundstücke
Wertbasis	AHK	WBW	Bodenrichtwert
Methode	Durchschnittswertmethode	Durchschnittswertmethode	Voller Wert

Im Gegensatz zu Grundstücken unterliegen Mobilien und Gebäude einem Wertverlust durch Nutzung (Abschreibung). Der Restbuchwert verringert sich linear um jeden monatlichen Abschreibungsbetrag. Damit pro Mobilie oder Gebäude über die Nutzung ein gleich hoher Zinsbetrag ausgewiesen wird, erfolgt die Berechnung auf der halben Wertbasis, weil das Kapital, betrachtet über die gesamte Nutzung des Anlagegegenstandes, zur Hälfte gebunden ist.



Der Zinssatz wird einheitlich als Nominalzinssatz auf Basis des allgemeinen Kreditzinssatzes des Landes Berlin angesetzt und betrug für 2005 3,533 % p.a..

Die Anlage 1 enthält eine Zusammenfassung des Abschreibungsverfahrens.

Abbildung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen als Bestandteil der Produktkosten (Verfahren der Kostenrechnung)

Damit die in der Anlagenbuchhaltung errechneten Abschreibungen und Zinsen Bestandteil der Kostenrechnung werden, müssen sie mindestens einer Kostenstelle und mindestens einem Kostenträger zugeordnet werden. Kostenträger sind hier Gemeinkostenträger (GKT) der Kostenstellen oder Infrastrukturkostenträger (IKT) als Abbildung von Gebäuden oder Grundstücken. Anlagegüter werden hauptsächlich für die Erstellungen mehrerer Leistungen/Produkte gleichzeitig genutzt und über den Weg der Umlagen diesen Leistungen/Produkten zugeordnet bzw. auf diese verteilt. Dabei

kommen unterschiedliche Umlageschlüssel zur Anwendung, welche der nachfolgenden Übersicht entnommen werden können:

	Mobilien	Gebäude	Grundstücke
Wo ?	GKT der Kostenstelle (Amt, Referat, Abteilung etc.)	IKT	IKT
Welcher Umlageschlüssel?	Stellenanteile der Personalkostenfassung	Quadratmeter der nutzenden Kostenstelle	Quadratmeter der nutzenden Kostenstelle
Ausweis in den Produktkosten	Bestandteil der Kosten der jeweiligen Umlagehierarchie	Infrastrukturkosten, budgetunwirksam	Außerhalb der Produktkosten Ausweis als „Umlage Grundstückszinsen“

In der Anlage 2 sind beispielhaft Produktkosten an Hand des Kalkulationsschemas der standardisierten Produktberichte dargestellt. Werden Abschreibungen und Zinsen für Mobilien direkt einem Produkt zugeordnet, erfolgt der Ausweis in den Zeilen 8 bis 10. Der überwiegende Teil der gebuchten Abschreibungen und Zinsen für Mobilien ist Bestandteil der Kosten der jeweiligen Umlagehierarchie und kann dem Produktbericht nicht differenziert entnommen werden. Die Abschreibungen und Zinsen für Gebäude sind ausschließlich in der budgetunwirksamen Umlage der Infrastrukturkosten enthalten. Auch die Grundstückszinsen werden ausschließlich in einer separaten Umlage ausgewiesen, fließen aber aufgrund ihrer Abhängigkeit von der nicht steuerbaren Höhe der Bodenrichtwerte nicht in die Zwischensumme der erweiterten Teilkosten als Grundlage für die Budgetierung ein.

In der Anlage 3 wird die Kostenartenstruktur getrennt nach Bezirken und der Hauptverwaltung für das Jahr 2005 abgebildet.

Die Anlagenbuchhaltung als „Vermögensverzeichnis“

Wie bereits erläutert, setzt die Berechnung von Abschreibungsbeträgen die Festsetzung einer Wertbasis, also eine Bewertung des Anlagegegenstandes, voraus. Damit lässt sich aus der Anlagenbuchhaltung grundsätzlich auch das in ihr enthaltene Anlagevermögen ableiten. Die Vollständigkeit der Angaben muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eingeschränkt werden. Lediglich für die Gebäude- und Mobilienwerte der Bezirke kann von einer vollständigen und validen Datenbasis ausgegangen werden. Versuche, die Vollständigkeit und die Wertangaben insbesondere der Grundstücke durch Gegenüberstellung mit dem automatischen Liegenschaftsbuch (ALB) abzugleichen, sind in der Vergangenheit fehlgeschlagen.

Hinsichtlich der daraus resultierenden Vermögenswerte muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die festgesetzte Wertbasis von Wiederbeschaffungswerten für Gebäude unter bilanziellen Aspekten zusätzlich um Tatbestände wie aufgelaufene Abschreibungen, tatsächliche Gebäudesubstanz, Einfluss äußerer Lagebedingungen etc. bereinigt werden müssten und entsprechend wesentlich

dingungen etc. bereinigt werden müssten und entsprechend wesentlich geringer ausfallen werden.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Klaus Teichert
Senatsverwaltung für Finanzen